

Als Kreuzwege bezeichnet man gewöhnlich auch die nachbildlichen Darstellungen des wirklichen Kreuzweges in Jerusalem, wie sie bei uns dermalen in Kirchen, in Oratorien und unter freiem Himmel überall zu treffen sind. Bekanntlich wurden im J. 1312 die Franciscaner durch Clemens V. als Wächter über das heilige Grab und die übrigen heiligen Stätten in Jerusalem bestellt. Angehörige des Franciscanerordens nun, die längere Zeit in Jerusalem gewesen und dort den erhebenden, heilsamen Besuch des Kreuzweges lieb gewonnen hatten, stellten zuerst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nach der Rückkehr in's Abendland in oder bei ihren Klöstern möglichst getreue Nachbilder des jerusalemitischen Kreuzweges her; dieß geschah dann auch von Andern und anderwärts, so daß die schnell beliebt gewordene Kreuzwegandacht immer weitere Verbreitung fand. Ablässe aber waren an den Besuch solcher Kreuzwege nicht geknüpft, bis Papst Innocenz XI. durch Breve vom 5. September 1686 das Privilegium verlieh, gemäß welchem die Mönche und Nonnen des Franciscanerordens von der Obervanz, dergleichen Mitglieder der an ihren Kirchen canonisch errichteten Bruderschaften durch den andächtigen in statu gratiae gemachten Besuch eines in den Kirchen, Kapellen, Klöstern u. s. w. des Franciscanerordens errichteten Kreuzweges ganz die gleichen Ablässe sollten gewinnen können, welche auf den Besuch des wirklichen Kreuzweges in Jerusalem verliehen sind. Benedict XIII. dehnte sodann in der Bulle *Inter plurima* (3. März 1726) das erwähnte Privilegium auf alle Gläubigen aus, welche den Kreuzweg in einer Kirche oder Kapelle des Franciscanerordens besuchen würden, und Clemens XII. erlaubte (16. Januar 1731), daß durch die Franciscaner (Observanten) auch in solchen Kirchen, Oratorien (selbst in Privat-Oratorien, wenn in ihnen celebrirt werden darf), Klöstern, Spitälern und andern geheiligten Orten (auch unter freiem Himmel), die nicht dem Franciscanerorden unterstehen, Kreuzwege errichtet werden, welche ganz die gleichen Privilegien wie die in Franciscanerkirchen befindlichen haben sollten. Benedict XIV., der besonders viel auf die Kreuzwegandacht hielt, wünschte zwar, daß in recht vielen Kirchen, namentlich in allen Pfarrkirchen, Kreuzwege errichtet werden, in Städten und Orten jedoch, die eine Franciscanerkirche mit Kreuzweg haben, sollte in anderen, den Franciscanern nicht unterworfenen Kirchen kein solcher errichtet werden dürfen (30. August 1741). Auch diese Beschränkung hob Pius IX. (14. Mai 1871) noch auf, *ut pia viae crucis exercitatio tristissimis hisce temporibus magis magisque promoveatur ac illius stationum erectio, sublata limitatione enuntiata, ubique in ecclesiis et locis piis fieri possit*. Die Vollmacht, Kreuzwege mit den Ablässen des Kreuzweges in Jerusalem in der ganzen katholischen Kirche zu errichten, haben wegen ihrer Verdienste um die heiligen Stätten in Jerusalem die Franciscaner, resp. der

Generalminister und die Localoberen des Franciscanerordens, welche diese Gewalt auch andern Franciscanerordenspriestern delegiren können. Der Generalminister erteilt auf Ansuchen auch Priestern aus anderen religiösen Orden, z. B. aus dem Kapuzinerorden (C. I. 17. April. 1752), dergleichen Weltpriestern die Vollmacht, (eine bestimmte Anzahl) Kreuzwege zu errichten; jedoch ist die Ausübung dieser Facultät in der Regel ausdrücklich auf solche Orte eingeschränkt, wo keine Franciscanerordenspriester sind. Selbstverständlich kann auch der Papst die in Rede stehende Facultät theilen und gibt sie, wo ein Bedürfnis vorhanden ist, den Bischöfen für ihre Diöcesen *eo potestate* (in scriptis) subdelegandi, dergleichen einzelnen Priestern, welche darum nachsuchen. Der vom Papst bevollmächtigte Priester muß aber ihre dießbezügliche Facultät dem Bischof, in dessen Diöcese sie einen Kreuzweg errichten wollen, in scriptis vorlegen; das Nämliche gilt auch überall durch den Generalminister bevollmächtigte Priestern, die Franciscanerordenspriester ausgenommen.

Soll in einer Kirche oder einem andern Orte, welche nicht dem Franciscanerorden, sondern dem Diöcesanbischof unterstehen, ein Kreuzweg errichtet werden, so ist *sub poena nullitatis* erforderlich, daß in jedem einzelnen Falle vorher die schriftliche (nicht etwa bloß mündliche) Erlaubnis des Bischofs sowie auch die schriftliche Zustimmung des betreffenden Pfarrers oder anderweitiger geistlicher Ortsobern erholt werde und bereits vorliege. Die Errichtung des Kreuzweges sodann vollzieht sich im Wesentlichen als Segnung von 14 hölzernen (nicht etwa metallenen) Stationskreuzen (ohne Encicfigbild) durch den bevollmächtigten Priester, der zur Vornahme der Weihe an Ort und Stelle (bei Kreuzwegen *intra clausuram* wenigstens *in clausuragister*) zugegen sein muß, das Aufhängen der Kreuze aber (sofern es nicht schon vor der Segnung geschah) durch einen Andern (selbst durch einen Laien) kann besorgen lassen, sowie auch das Abhalten der ersten Kreuzwegandacht unmittelbar nach vollendeter Weihe durch einen andern Priester geschehen darf. Die 14 Kreuze müssen in einiger (wenn auch kleiner) Entfernung von einander so angebracht werden, daß die Besucher sehen und von einem Stationskreuz zum andern einen wenn auch noch so kurzen Weg machen können und somit in Wahrheit von einem Kreuz zum andern kommen. Die Kreuze müssen die Rede sein kann. Die Ablässe inhäriren den Kreuzen; geben sieben oder noch mehrere derselben auf einmal oder allmählig zu Grunde, so erfolgt die Erneuerung aller Ablässe, und es muß der Kreuzweg neu errichtet werden, während eine bloße Translocirung der Kreuze innerhalb des betreffenden Raumes (derselben Kirche, desselben Klosters u. s. w.), eine zeitweilige, durch Refrurationsarbeiten, wie immer veranlaßte Entfernung der Stationskreuze den Bestand des Kreuzweges nicht berührt. Daß auf dem Kreuzweg außer den geeigneten